

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahr 1850.

### **N<sup>o</sup> XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung.**

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des regierenden Fürsten wird die nachstehende Verordnung, die Einführung von Dienstbüchern betreffend, mit dem Vesfügen andurch öffentlich bekannt gemacht, daß der in §. 1 angegebene Zeitpunkt auf den 1. October d. J. erstreckt werden soll.

Rudolstadt, den 17. Juli 1850.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**

C. Schwarz.

Albert Rosf.

### **Verordnung,**

die Einführung von Dienstbüchern betreffend, d. d. 1. Juni 1850.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg ic.

haben auf Antrag des getreuen Landtags und nach vorgängiger Berichterstattung Unserer Landesregierung hieselbst, zu besserer Handhabung der Aufsicht über das Gefinde, die Einführung von Dienstbüchern beschloffen und verordnen demnach, wie folgt:

#### **§. 1.**

Alle Personen beiderlei Geschlechts, welche vom 24. Juni 1850 an als Dienstboten sich vermietthen, gleichviel ob sie zeitlich schon in Diensten gestanden haben oder nicht, sind verbunden, bei der Polizei-Behörde des Orts, wo sie in Dienst treten, ein gedrucktes Dienstbuch gegen Erlegung einer Gebühr von 6 Kreuzern = 1 Sgr. 8 Pf. in Empfang zu nehmen.

#### **§. 2.**

Die betreffenden Ortspolizei-Behörden haben die Dienstbücher entweder auf den Grund notorischer Unverdächtigkeit und Befähigung, in Dienste zu treten, oder auf den Grund hierüber beizubringender glaubhafter Zeugnisse auszustellen.

Hörsfl. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XI.